

Satzung

über

die Verleihung einer Bürgermedaille der Gemeinde Ammerbuch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 07.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

(in der Fassung nach der 1. Änderung vom 25.07.2022)

§ 1 Allgemeines

- (1) Persönlichkeiten, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Ammerbuch besondere Verdienste erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze. Sie zeigt auf der vorderen Seite das Gemeindewappen und die Inschrift „Gemeinde Ammerbuch“. Die Rückseite der Medaille trägt die Inschrift „Für besondere Verdienste um die Gemeinde“. Sie trägt außerdem den Namen des Geehrten und die Jahreszahl der Verleihung.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Verleihung der Bürgermedaille setzt hervorragende Verdienste oder schöpferisches Wirken auf staatsbürgerlichen, wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet voraus.
- (2) Die Zahl der (lebenden) Trägerinnen und Träger dieser Bürgermedaille soll auf 6 begrenzt werden.

§ 3 Form der Verleihung, Verleihungsurkunde

- (1) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung. Es erfolgt eine geheime Abstimmung im Gremium. Jeder Gemeinderat hat eine Stimme.
 1. Bei mehr als zwei Bewerbern bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit, damit eine Person gewählt ist. Sofern im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Personen die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt ein

zweiter Wahlgang (Stichwahl) mit den zwei Personen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang entscheidet wiederum die absolute Mehrheit aller anwesender und nicht befangener Mitglieder.

2. Bei nur zwei Bewerbern entscheidet ebenfalls die absolute Mehrheit. Wird diese nicht erreicht, findet eine Aussprache und ein erneuter Wahlgang statt.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine von dem/der Bürgermeister/in unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der /die Bürgermeister/in, sowie die Gruppierungen des Gemeinderats.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in legt dem Gemeinderat die Verleihungsvorschläge zur Beschlussfassung vor (§3 Abs. 1).
- (3) Die Aushändigung der Bürgermedaille ist von dem/der Bürgermeister/in in würdigem Rahmen vorzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ammerbuch, 25.07.2022

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin